

Landkreis Eichsfeld · PF 1162 · 37301 Heilbad Heiligenstadt

Gemeinde Reinholterode
vertreten durch den Bürgermeister
Schulgasse 75
37308 Reinholterode

Verwaltungsgemeinschaft *Leinetal*/Bodenrode*					
Eing.: 16. Juli 2019 ³¹⁴⁹					
V.	HA.	OA.	KÄ.	BA.	SK.
				X	

**BAUAUFSICHTSAMT
Bauleitplanung**

Dienstgebäude
37308 Heilbad Heiligenstadt
Leinegasse 11
Zimmer 2.13

Ihr/e Ansprechpartner/in
Frau Weiß

Erreichbarkeit
Telefon: 03606 650-6351
Telefax: 03606 650-9085

bauaufsichtsamt@kreis-eic.de*

Geschäftszeichen
63.51101.001/2019-635000080

Sprechzeiten
Montag, Dienstag, Freitag
08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag
08:30 Uhr - 12:00 Uhr
13:30 Uhr - 17:00 Uhr

**Heilbad Heiligenstadt,
15. Juli 2019**

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1
BauGB an der Bauleitplanung**

**Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 07.06.2019 (Post-
eingang 07.06.2019) zum Entwurf des Vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 7 „Königsgraben/Tilkenweg“ der Gemein-
de Reinholterode (Stand 06/2019)**

Durch o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Landratsamt zu
vertretenden öffentlichen Belange berührt:

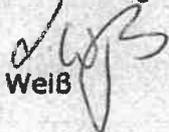
1. Belange des Naturschutzes
2. Belange der Wasserwirtschaft
3. Belange des Immissionsschutzes
4. Belange der Bauaufsicht - Städtebau
5. Belange des Bodenschutzes/Altlasten

Ich übergebe Ihnen als Anlagen zu diesem Schreiben die Stellung-
nahmen des Landratsamtes Eichsfeld zu diesen Belangen 1,2,4 und 5.

Die Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde wird bis
zum 16.08.2019 nachgereicht.

Darüber hinaus übersende ich Ihnen als Anlage 6 beratende Hinweise
zum Planentwurf.

Im Auftrag


Weiß

5 Anlagen

Hausanschrift
Landkreis Eichsfeld
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

www.kreis-eic.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Eichsfeld
BIC: HELADEF1EIC
IBAN: DE70 8205 7070 0200 0036 31

Steuerdaten
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 186 226 472

* Die angegebene E-Mail-Adresse stellt keinen
Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselt
sowie elektronische Dokumente dar.

Anlage 1 zur Stellungnahme zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Königsgraben/Tilkenweg“ der Gemeinde Reinholterode (Stand 06/2019)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Naturschutz

1. Keine Einwände
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)
3. Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Betroffenheit von Schutzgebieten / Schutzobjekten

Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG sowie Schutzgebiete des Schutzgebietsnetzes Natura-2000 nach § 32 BNatSchG werden von der Planung nicht betroffen. Das entlang der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze kartierte besonders geschützte Hohlweg nach § 18 ThürNatG ist in die Festsetzungen des Bebauungsplans zu übernehmen (Planzeichen Nr. 13.1 PlanZV)

Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange

Allgemeiner Artenschutz

Ab dem 01. März 2020 ist gemäß § 40 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete nicht mehr gestattet. Durch Festsetzungen oder andere geeignete Regelungen ist die Verwendung von zertifiziertem Saatgut und zertifizierten Gehölzen aus den zutreffenden Vorkommensgebieten sicherzustellen.

Besonderer Artenschutz

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nach Kenntnisstand der Unteren Naturschutzbehörde durch die Umsetzung der Planung nicht einschlägig.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Die Planung bereitet Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG vor. Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die na-

turschutzrechtliche Eingriffsregelung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen auszugleichen oder zu kompensieren.

Im Satzungsverfahren ist die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sicherzustellen. In der Bestandsbewertung sind die im Rahmen der Baugenehmigung vom 14.07.2011 (Az.: 2011-330000539) genehmigten baulichen Anlagen und die beauftragten Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Anlage 2 zur Stellungnahme zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Königsgraben/Tilkenweg“ der Gemeinde Reinholterode (Stand 06/2019)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Wasserwirtschaft

1. Keine Einwände
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendungen

Dem vorliegenden Bebauungsplan kann seitens der Unteren Wasserbehörde zur Zeit nicht zugestimmt werden.

b) Rechtsgrundlagen

§ 30 BauGB

c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. Fachliche Stellungnahme

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können

Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Der Standort befindet sich in einem Wasserschutzgebiet, Schutzzone 3 jedoch nicht in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet. Es gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des entsprechenden Kreistagsbeschlusses. Die Nutzungsart und der Nutzungsumfang ist klar zu definieren. Gewässer II. Ordnung sind nicht betroffen.

Die Erschließung hat dem Stand der Technik zu entsprechen. Die ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung hat durch den zuständigen Wasser- und Abwasserzweckverband „Obereichsfeld“ zu erfolgen.

Das anfallende häusliche Abwasser ist in die zentrale Abwasserbehandlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obereichsfeld“ einzuleiten. Hierzu ist die Zustimmung des Betreibers einzuholen.

Die Ableitung des Niederschlagswassers ist zu erläutern.

Rechtsgrundlage

**Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
Thüringer Wassergesetz (ThürWG)**

Anlage 4 zur Stellungnahme zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Königsgraben/Tilkenweg“ der Gemeinde Reinholterode (Stand 06/2019)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Bauaufsicht - Städtebau

1. Keine Einwände
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)
3. Fachliche Stellungnahme
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Die Planung ist zu konkretisieren. Der Planzeichnung ist eine Planzeichenerklärung hinzuzufügen.

In der Begründung unter Punkt 4.3 ist eine abweichende Bauweise festgesetzt, diese Festsetzung ist in der Planzeichnung zu ergänzen.

Sollte die Festsetzung des Baugebietes nach der Baunutzungsverordnung erfolgen, so sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. (§ 12 Abs. 3 a BauGB)

Auf der Planzeichnung ist zu ergänzen, dass der Geltungsbereich des Vorhabens- und Erschließungsplanes dem Geltungsbereich des VB-Planes entspricht.

Anlage 5 zur Stellungnahme zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Königsgraben/Tilkenweg“ der Gemeinde Reinholterode (Stand 06/2019)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Bodenschutz/Aitlasten

1. Keine Einwände
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)
3. Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Mit dem o. g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden u. a. Baumaßnahmen auf naturbelassenen bisher nicht beeinträchtigten Böden ermöglicht. Die Baumaßnahmen sind für das Schutzgut Boden mit gravierenden Eingriffen und erheblichen Beeinträchtigungen verbunden. Durch Bebauung wird die Fläche vollständig versiegelt und der Boden mit seinen natürlichen Bodenfunktionen/Archivfunktionen geht dabei irreversibel verloren.

Die Bodenflächen um die Bauobjekte werden bauzeitig i. d. R. großflächig beansprucht und dabei erheblich nachteilig beeinträchtigt.

Grundsätzlich bestehen bodenschutzrechtliche Vorsorge- und Gefahrenabwehrpflichten für jeden der auf den Boden einwirkt. Daher hat u. a. der Umgang mit Boden fachgerecht zu erfolgen. Durch baubegleitende Maßnahmen sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden und baubedingte Bodenbeeinträchtigungen zu minimieren.

Für die Böden im Plangebiet und die nordwestlich angrenzenden Ackerflächen besteht ein hohes bis äußerst hohes Gefahrenpotential gegenüber Wassererosion aufgrund der natürlichen Standortgegebenheiten (Erosionskarte des TLUBN zur Prognose der potentiellen Erosionsgefährdung von Freiflächen - siehe Anhang bzw. Kartendienst des TLUBN).

Des Weiteren verläuft innerhalb des Plangebietes in südöstliche Richtung (Richtung Baugebiet und Ortslage) eine natürliche Abflussbahn/Tiefenlinie mit hohem linearem Gefährdungspotential für wild abfließendes Oberflächenwasser. Solche

Tiefenlinien stellen besonders gefährdete Standorte dar, da Oberflächenabfluss aus den angrenzenden Flächen zusammen und auf Grund hoher Abflussfülle mit hoher Transportkapazität hangabwärts fließen kann.

Bei unzureichender Bodenbedeckung (insbesondere während der Bauzeit) besteht bei jedem einzelnen auslösenden Ereignis (z. B. Starkregen, starke Schneeschmelze) eine erhöhte bzw. tatsächliche Gefahrensituation durch wild abfließendes Oberflächenwasser bzw. Bodenerosion durch Wasser, in dessen Folge nachteilige Beeinträchtigungen im Plangebiet bzw. unterhalb liegender Flächen und Schutzgüter hervorgerufen werden können.

Im Rahmen der weiteren Planungen und bei den Baumaßnahmen ist dieser Sachverhalt hinreichend zu berücksichtigen und für mögliche Gefahrensituationen geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten und umzusetzen.

Die bisher unter Punkt 4.9 Hinweise dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung baubedingter Bodenbeeinträchtigungen sind entsprechend den zeitlichen Standortbedingungen und Bodenempfindlichkeiten zu berücksichtigen. Alle bauzeitig beanspruchten Böden, die nach Bauabschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, sind vor schädlichen Beeinträchtigungen zu schützen und in funktionsfähigem Zustand zu erhalten.

Die Gemeinde hat einen fachgerechten, schonenden und zielgerichteten Umgang mit Boden gegenüber den Bauherren durchzusetzen und durch regelmäßige Kontrollen zu überwachen.

Es wird die Erstellung eines Maßnahmeblattes zum baubegleitenden Bodenschutz empfohlen, welches dem Bauherrn bei Bauantragstellung durch die Gemeinde ausgehändigt wird und von diesem bei der weiteren Planung und Ausschreibung zu berücksichtigen ist.

Siehe hierzu auch das Informationsblatt, welches auch den Bauherrn, Architekten und Baufirmen übergeben werden kann:

https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hmuklv_boschubauen_bauausfuehrende_textvorlage_02_180420_inkl-anhang.pdf

Der Planentwurf enthält bisher keinen Umweltbericht.

Berücksichtigung des Schutzgutes Boden im weiteren Planverfahren

Grundlage zur sachgerechten Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes im Planverfahren sind u. a. die Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren (LABO 2018), der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (LABO 2009) i. V. m. validen Methoden zur Bodenfunktionsbewertung.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind für den Bodenschutz relevante Ziele einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne darzustellen.

Es ist die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der betroffenen Böden im Plangebiet und den Kompensationsbereichen zu ermitteln und zu bewerten.

Dazu sind die standörtlichen Bodenverhältnisse und die relevanten Bodenfunktionen bzw. Beurteilungskriterien:

- Funktion als Lebensraum für Pflanzen - Kriterium: Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften (Biotopentwicklungspotential)
- Funktion als Lebensraum für Pflanzen - Kriterium: Ertragspotential des Bodens (nutzbare Feldkapazität)
- Funktion im Wasserhaushalt - Kriterium: Feldkapazität des Bodens (Wasserspeichervermögen)

- Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium - Kriterium: Nitratrückhaltevermögen
 - Vorbelastungen
 - Empfindlichkeiten (Verdichtung, Erosion, Vernässung)
- zu beschreiben und zu bewerten (5-stufige Klassifikation; siehe Anhang).

Die Bodenfunktionsbewertung hat grundsätzlich auf Grundlage großmaßstäbiger Karten zu erfolgen z. B. durch bodenkundliche Interpretation der Bodenschätzungsdaten. Die Bodenschätzungsdaten sind im Geoproxy Thüringen abrufbar.

Die Bewertungsmethoden haben dem Stand des Wissens zu entsprechen. Geeignet sind z. B. die einfach anzuwendenden, von Baden-Württemberg entwickelten Methoden („Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“, im Internet abrufbar) sowie die von den Landesfachämtern von Hessen und Rheinland-Pfalz erarbeiteten und auch in Thüringen vom TLUBN angewandten Methoden.

Ein Kartenauszug des Planbereiches mit bodenfunktionaler Gesamtbewertung des TLUBN ist der Stellungnahme beigelegt (siehe Anhang). Die 4stelligen Zahlenfolgen geben die ermittelte Einzelwertigkeiten der Bodenteilfunktionen (siehe oben) entsprechend 1 (Biotop) bis 4 (Nitrat) in der Reihenfolge wieder; z. B. 3422 = Biotop 3 = mittel; Ertragspotential 4 = hoch; Wasserspeichervermögen 2 = gering; Nitratrückhaltevermögen 2 = gering). Es ist ein regionaler Bezug der Bewertungsergebnisse herzustellen.

Verfügbare Bodenkarten kleineren Maßstabs (Kartendienste der TLUG/TLUBN) z. B. Leitbodenformen (BGKK100) und Bodenübersichtskarten (BÜK 200) sind ausschließlich zur Übersichtsdarstellung geeignet.

Die Darstellungen haben in Karte und Text zu erfolgen.

Es sind die beeinträchtigenden Wirkfaktoren zu beschreiben und darauf basierend die Erheblichkeit und Prognose der Auswirkungen des Planvorhabens auf die Bodenfunktionen hinreichend zu ermitteln und zu bewerten.

Es sind Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung nachteiliger Auswirkungen mit Bodenschutzbezug, insbesondere Maßnahmen zur Minderung baubedingter Bodenbeeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Standortbedingungen und Empfindlichkeiten darzustellen (siehe oben und Punkt 4.9 Hinweise).

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung nachteiliger Auswirkungen mit Bodenschutzbezug, insbesondere Maßnahmen zur Minderung baubedingter Bodenbeeinträchtigungen sind unter Punkt 4.9 Hinweise benannt.

Die bodenschutzfachlichen Anforderungen sollen in der weiteren Planung, Ausschreibung und Leistungsverzeichnis berücksichtigt werden.

Die Gemeinde hat den fachgerechten Umgang mit Boden sicherzustellen und durch regelmäßige Kontrollen zu überwachen.

Bei den Kompensationsmaßnahmen sind die Aspekte des Bodenschutzes darzulegen und Art und Umfang der Kompensation bodenbezogen zu begründen. Die Böden am Ort der Kompensationsmaßnahmen müssen dabei funktional aufgewertet werden.

Abflussbahnen

pot. Erosionsgefährdung (R*K*L*S)

hohe (11)

Fläche

pot. Erosionsgefährdung (R*K*L*S)

hohe (36)

sehr hohe (33)

äußerst hohe (4)

TK-Atküs (farbig)

TK10-Atküs (farbig)



0 25 50 m
Maßstab 1:2.500

Anlage 6 zur Stellungnahme zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Königsgraben/Tilkenweg“ der Gemeinde Reinholterode (Stand 06/2019)

Beratende Hinweise zum Planentwurf

1. Brand- und Katastrophenschutz

Die Löschwasserversorgung ist mit $96 \text{ m}^3 \text{ h}^{-1}$ nach DVGW Arbeitsblatt W 405 über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.

Sollen offene Löschwasserentnahmestellen genutzt werden, so dürfen sie nicht weiter als 300 m entfernt sein und müssen den zutreffenden DIN (14210 Löschwasserteiche, 14230 unterirdische Löschwasserbehälter bzw. 14220 Löschwasserbrunnen) entsprechen. Eine frostsichere Löschwasserentnahme ist sicherzustellen (separater Saugschacht oder Saugleitung). Insbesondere die ungehinderte Anfahrt von Feuerwehr-Normfahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 t ist zu sichern.

Löschwasserentnahmestellen sind regelmäßig zu warten, freizuhalten und nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Nicht standardgerechte Löschwasserquellen werden nicht herangezogen.

Außer diesem Grundbedarf kann noch ein erhöhter objektbezogener Löschwasserbedarf notwendig werden. Zufahrten für die Feuerwehr nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Juli 1998) müssen gewährleistet werden (Gesamtgewicht 16 t, Breite $\geq 3 \text{ m}$, Höhe d. Durchfahrt $\geq 3,50 \text{ m}$, Kurvenradien $\geq 10,50 \text{ m}$, Bewegungsfläche $7 \times 12 \text{ m}$, Neigung der Zufahrt $\leq 10 \%$). Sie müssen nach DIN 4066- D1 mit einem Hinweisschild (Abmaße $210 \times 594 \text{ mm}$) gekennzeichnet und vom öffentlichen Gelände aus zu sehen sein.

Für die geplante Bebauung wird eine Feuerwehrumfahrt notwendig. Sie ist ebenso zu kennzeichnen.

Sollen Photovoltaikanlagen errichtet werden müssen sie folgenden Anforderungen genügen:

Alle konstruktiven Teile für die Module der Photovoltaik-Anlage und das Dämmmaterial im Dachaufbau sind nichtbrennbare Baustoffe zu verwenden. Die Photovoltaik-Module müssen eine Bauartzertifizierung nach IEC 61215 aufweisen. Sie müssen die elektrische Schutzklasse II einhalten und CE-zertifiziert sein. In der Sammelleitung der Module zum Wechselrichter ist ein DC-Freischalter (auf dem Dach) einzubauen. Das Bedienteil des Schalters ist gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Leitungsverlegung von den Modulen zum Wechselrichter müssen mindestens in nichtbrennbare Kabelkanälen an einer Außenfront des Gebäudes oder innerhalb in feuerhemmend (I30), bzw. eingeputzt mit einer Putzschicht von mind. 15 mm geführt werden oder sind mit ebensolchen Baustoffen zu ummanteln (Kühlung !). Vom Betreiber ist ein Verantwortlicher (Vertretung) über die besonderen Gefahren der Anlage aktenkundig zu unterweisen. Dessen Erreichbarkeit ist im Feuerwehrplan zu benennen. Ferner ist im Feuerwehrplan auf die einsatzbezogenen Besonderheiten der Anlage hinzuweisen (vfdb-Merkblatt „Einsätze an Photovoltaik-Anlagen“ vom Februar 2012).

2. Bodenschutz/ Altlasten

Vorsorgender Bodenschutz

Für erforderliche Befestigungen (z. B. Zugangswege, Stellflächen) sollten bedarfsangepasste, wasserdurchlässige, versickerungsfähige Beläge zur Minimierung des Versiegelungsgrades festgesetzt werden.

Der bei Baumaßnahmen anfallende unbelastete Bodenaushub sollte weitestgehend innerhalb des Geltungsbereiches dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) wiederverwendet werden. Dabei sind die u. g. Mindestanforderungen zur Minderung baubetriebsbedingter Bodenbeeinträchtigungen einzuhalten.

Sofern der Boden nicht innerhalb des Geltungsbereiches Verwendung findet, ist Aushub einer Verwertung entsprechend den Grundsätzen der gültigen Abfallgesetze unter Beachtung bodenschutzrechtlicher Bestimmungen zuzuführen. Ist eine Verwertung nicht möglich, hat die Beseitigung in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen.

Mit den vorgesehenen umfangreichen Baumaßnahmen auf bisher weitgehend anthropogen gering beeinflussten Böden sind erhebliche Eingriffe und großenteils irreversiblen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und seiner Funktionen insbesondere durch Versiegelung, Bodenabtrag, -umlagerung/-umlagerung/-Überdeckung, Stoffeintrag und Verdichtung verbunden. Die negativen Auswirkungen der Baumaßnahme auf den Boden sind weitestgehend zu verhindern bzw. zu begrenzen.

Daher ist zur Erhaltung des Mutterbodens (§ 202 BauGB) und der Bodenfunktionen nicht versiegelter Böden (§ 1 BBodSchG) sowie zur Gewährleistung eines sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden (§ 1a BauGB) es erforderlich, im Rahmen vorgesehener Erschließungs- und Baumaßnahmen alle Bodenarbeiten durch geeignete Verfahren und Arbeitstechniken sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so zu planen und auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Vernässungen, Vermischungen verschiedener Bodensubstrate und von Boden mit Fremdstoffen, Schadstoffeinträge) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen auf das unumgängliche Maß begrenzt werden und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nicht zu besorgen ist.

Zur Minderung baubedingter Beeinträchtigungen des Bodens sind folgende Mindestanforderungen durch die Gemeinde/Stadt gegenüber den Bauherren durchzusetzen, bei der Planung zur berücksichtigen, während der Baudurchführung einzuhalten und durch Überwachungsmaßnahmen zu überprüfen. Die Anforderungen an eine schonende Bodenumlagerung richten sich nach DIN 19731:

- Humoser Oberboden (Mutterboden) ist vor Überbauung und Überschüttung/Vermischung mit geringer wertigem Bodenmaterial oder bodenfremden Stoffen zu schützen. Eine Abdeckung/Vermischung bodenfremder Stoffe mit Bodenmaterial ist nicht zulässig.
- Die Flächen baubedingter Eingriffe und vorübergehender Beanspruchung (z. B. Baustellenbetrieb, Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Baustraßen) insbesondere bisher unbeeinträchtigter Böden sind möglichst kleinzuhalten und auf das engere Baufeld zu begrenzen. Bodenbelastungen sind dabei durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden. Nicht zu überbauende Flächen sind freizuhalten und wirksam abzugrenzen.
- Bodenarbeiten sind nur bei trockener Witterung und geeigneten Bodenverhältnissen (z.B. schüttfähiger, tragfähiger, ausreichend abgetrockneter Boden) durchzuführen.
- Das Befahren und Bearbeiten des Bodens ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Dabei sollen möglichst leichte und bodenschonende Maschinen mit geringstem Bodendruck eingesetzt werden.
- Bodenabtrag ist fachgerecht getrennt nach Bodenschichten/Horizonten (Ober-, Unterboden) durchzuführen. Zuvor ist ggf. der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche durch Rodung oder Abmähen zu entfernen. Kulturfähiger Boden soll ohne Zwischenbefahren ausgebaut werden. Erfolgt keine umgehende Wiederverwendung der Aushubmaterialien so sind diese solange ordnungsgemäß zu sichern.

- Eine ggf. erforderliche Zwischenlagerung des Aushubs hat in getrennten Mieten (Ober- und Unterboden) zu erfolgen.
- Bei der Wiederverwendung des Bodenaushubs ist eine ausreichende Entwässerung/Durchlässigkeit des Untergrundes zu gewährleisten. Das Bodenmaterial ist horizontweise in möglichst wenigen Arbeitsgängen und Zwischenbefahrungen einzubauen und umgehend einzuebneten. Es ist auf die Sicherung bzw. den Wiederaufbau eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken.
- Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen sind zum Abschluss der Baumaßnahmen fachgerecht zu rekultivieren.

Nachsorgender Bodenschutz

In dem Geltungsbereich des o. g. VBP befinden sich nach dem derzeitigen Stand der Verdachtsflächenerfassung keine im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) erfassten altlastverdächtigen Flächen i. S. v. § 2 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502).

Sollten sich im Rahmen der weiteren Planung, Erschließung und Bauausführung Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter schädlicher Bodenveränderungen bzw. sonstiger Altlasten ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht (§ 2 Abs. 1 ThürBodSchG) sofort der zuständigen Bodenschutzbehörde, dem Umweltamt des Landkreises Eichsfeld anzuzeigen, damit ggf. erforderlich werdende Maßnahmen eingeleitet werden können.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der derzeit gültigen Fassung
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), in der derzeit gültigen Fassung
- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) vom 16.12.2003 (GVBl. Nr. 15, S. 511), in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. DIN 19731 (Ausgabe Mai 1998) Bodenbeschaffenheit – Bewertung von Bodenmaterial i.V.m. Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO in Zusammenarbeit mit LAB, LAGA und LAWA) vom 11.09.2002

3. Denkmalschutz

Kulturdenkmale gemäß § 2 ThürDSchG sind von der Planung nicht betroffen.

Für den Geltungsbereich des o.g. Vorhabens sind keine Bodendenkmale oder archäologische Fundstellen belegt oder zu vermuten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG) Zufallsfunde gegenüber der zuständigen Denkmalfachbehörde, hier dem Thüringischen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege, anzeigepflichtig sind. Fund und Fundstelle sind im unveränderten Zustand zu erhalten und zu schützen. Nach § 7 Abs. 4 ThDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger des Vorhabens als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z.B. Ausschachtungsarbeiten, Trassierungen, Bergung oder auch Dokumentation.

Dem Vorhaben wird seitens der UDSchB zugestimmt.

4. Liegenschaftsamt – Produkt Kreisstraßen

Zur geplanten Maßnahme gibt es vom Liegenschaftsamt, Produkt Kreisstraßen keine Einwände. Es werden keine Belange und Interessen der Kreisstraßenverwaltung berührt.

Landkreis Eichsfeld · PF 1162 · 37301 Hellbad Heiligenstadt

Gemeinde Reinholterode
vertreten durch den Bürgermeister
Schulgasse 75
37308 Reinholterode

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1
BauGB an der Bauleitplanung**

**Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 07.06.2019 (Post-
eingang 07.06.2019) zum Entwurf des Vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 7 „Königsgraben/Tilkenweg“ der Gemein-
de Reinholterode (Stand 06/2019)**

Ich übergebe Ihnen als Anlage zu diesem Schreiben die Stellungnah-
men des Landratsamtes Eichsfeld zu dem Belang des Immissions-
schutz.

Im Auftrag

Weiß

1 Anlage

**BAUAUF SICHTSAMT
Bauleitplanung**

Dienstgebäude
37308 Hellbad Heiligenstadt
Leindegasse 11
Zimmer 2.13

Ihr/e Ansprechpartner/in
Frau Weiß

Erreichbarkeit
Telefon: 03606 650-6351
Telefax: 03606 650-9085

bauaufsichtsamt@kreis-elc.de*

Geschäftszeichen
63.51101.001/2019-635000080

Sprechzeiten
Montag, Dienstag, Freitag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
13:30 Uhr – 17:00 Uhr

**Hellbad Heiligenstadt,
15. August 2019**

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Hausanschrift
Landkreis Eichsfeld
Friedensplatz 8
37308 Hellbad Heiligenstadt

www.kreis-elc.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Eichsfeld
BIC: HELADEF1EIC
IBAN: DE70 8205 7070 0200 0036 31

Steuerdaten
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 186 226 472

*. Die angegebene E-Mail-Adresse stellt keinen
Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüs-
selte elektronische Dokumente dar.

Anlage 1 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Plans Nr. 7 „Königsgraben/Tilkenweg“ der Gemeinde Reinholterode (Stand 06/2019)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Immissionsschutz

1. Keine Einwände

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich nördlich, unmittelbar angrenzend an die Ortslage der Gemeinde Reinholterode, u.a. im Einwirkungsbereich von landwirtschaftlichen und gewerblichen Anlagen sowie des Windvorranggebietes W15 (Windpark Reinholterode) des Regionalplanes Nordthüringen. Bei Umsetzung des Vorhabens wird die innerörtliche Bebauung erweitert und dadurch ggf. Ableitbedingungen, Strömungsverhältnisse und lokalklimatische Verhältnisse geändert. Im Plangebiet selbst ist neben der Nutzung einer bereits vorhandenen Lagerhalle (Baugenehmigung, Fgz.: 2011-330000539 vom 14.07.2011 i.d.F. der 1. Nachtragsgenehmigung, Fgz.: 2011-633000343 vom 10.10.2011) die Ansiedlung von weiteren gewerblichen Einheiten sowie dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Vorhabenträgers beabsichtigt. Neben der geplanten Errichtung einer Produktionshalle für die Herstellung von Trägersystemen aus EPS und Hartschaum soll auf einer weiteren Teilfläche das Wohnen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal bzw. Betriebsleiter durch Umbau eines vorhandenen Gebäudes bzw. Neuerrichtungen ermöglicht werden. Eine vorhabenbezogene Detailbeschreibung der geplanten Nutzungen ist dem Abwägungsmaterial nicht beigefügt.

Lt. Entwurf des Flächennutzungsplanes (01/2015) der Gemeinde Reinholterode grenzen südwestlich an den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiete für die Landwirtschaft, u.a. mit einer Tierhaltungsanlage der Agrar GmbH Reinholterode, gewerbliche Bauflächen sowie südlich und südwestlich gemischte Bauflächen an. Geruchsbeschwerden zu vorhandenen Tierhaltungsanlagen liegen aus dem nördlichen Bereich der Gemeinde Reinholterode vor. Somit sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sowohl die Auswirkungen der vorhan-

denen gewerblichen und landwirtschaftliche Anlagen auf das Plangebiet als auch die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf dessen Nachbarschaft als mögliche Zusatzbelastung im Zuge der Abwägung zu bewerten. Erkennbare, durch die Planung entstehende Konflikte sind zu vermeiden bzw. zu bewältigen.

Einwirkungen auf das Plangebiet:

Aufgrund der Art der Anlagen, in dessen Einwirkungsbereich sich das geplante Gebiet befindet, kann aus fachlicher Sicht nach derzeitiger Sachlage eingeschätzt werden, dass vorrangig Geruchs- und Geräuschimmissionen für die künftigen Nutzungen planungsseitig relevant und zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus wird aufgrund der im Gebiet selbst geplanten Nutzungen eingeschätzt, dass für das künftige Plangebiet in seiner Schutzwürdigkeit gegenüber von außen einwirkenden Immissionen analog derer von Gewerbegebieten auszugehen ist. Damit gelten im Bebauungsplangebiet, als Maß für das Vorliegen von schädlichen Umwelteinwirkungen, folgende Immissionswerte:

Bzgl. Einwirkungen durch Geruchsmissionen (GIRL vom 29.02.2008):

Wert für die relative Häufigkeit der Geruchsstunden: 0,15

Bzgl. Einwirkungen durch Geräuschmissionen (DIN 18005 bzw. TA Lärm):

tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 65 dB(A)
nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 50 dB(A)

Geruchsmissionen

Mit dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde das Gutachten zur Ausbreitung von Luftbeimengungen Nr. IP_A1901 vom 30.04.2019 des Büro für Immissionsprognosen Dipl.-Met. A. Zorn zur Prüfung vorgelegt. Darüber hinaus wurde zur Bewertung die Geruchsmissionsprognose zum Bebauungsplan Nr. 4 „Langer Rain“ der Gemeinde Reinholterode Nr. A1303 vom 07.06.2013, ebenfalls erstellt durch das Büro für Immissionsprognosen Dipl.-Met. A. Zorn, herangezogen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass trotz differierender Ansätze in den Prognosen selbst und der dem Vorhabenträger/Gutachter bekannten behördlicherseits fachlich abweichenden Beurteilung, eine deutliche Überschreitung der o.g. Immissionswerte zweifelsfrei vorliegt. Hiesigerseits wird bzgl. der einwirkenden Geruchsmissionen im Wert für die relative Häufigkeit der Geruchsstunden in Höhe von mehr als 0,25 sowohl im Baufeld 1 als auch dem Baufeld 2 ausgegangen. Somit wäre grundsätzlich das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Gerüche anzunehmen.

Aus diesem Grund ist im Zuge der weiteren Planungen bzw. Abwägung auf o.g. Sachverhalt einzugehen. Maßnahmen zur Konfliktbewältigung sind daraus abzuleiten und im Bebauungsplan festzusetzen. Lediglich ein möglicher Lösungsansatz ist dazu in Ziffer 4.6 der vorliegenden Entwurfsbegründung genannt, wobei aus behördlicher Sicht ohne Einsatz einer Filteranlage die Frischluftzufuhr für geruchssensible Räume aus Bereichen mit einer belastungsrelevanten Geruchsstundenhäufigkeit von weniger als 15% sicherzustellen wäre. Sog. Außenwohnbereiche (Terrassen, Loggien, Balkone) wären danach nur in den Bereichen bzw. den Flächen zuzulassen, in denen ein ausreichender Schutz vor Geruchsmissionen sichergestellt ist.

Geräuschimmissionen

Da für das Plangebiet wie vorstehend ausgeführt von einer Schutzwürdigkeit analog derer von Gewerbegebieten auszugehen ist, wird aufgrund der Art der benachbarten Anlagen sowie deren Nutzung und Betriebszeiten aus fachlicher Sicht eingeschätzt, dass hier die o.g. Immissionswerte eingehalten werden. Darüber hinaus rückt das Plangebiet, aus akustischer Sicht betrachtet, nicht näher als bereits vorhandene, höher schutzwürdige Nutzungen, an die existierenden, der TA Lärm unterfallenden Anlagen heran, so dass durch das neu hinzu tretende, geringer schutzwürdige Gebiet, planungsrechtlich kein Eingriff in bestehende Rechte der Anlagenbetreiber erfolgt und somit, nach derzeitiger Erkenntnislage, kein im Zuge der Bauleitplanung zu lösender Konflikt besteht. In diesem Zusammenhang kann in der einzelfallbezogenen Beurteilung auf die jeweiligen öffentlich-rechtlichen Zulassungsverfahren für die künftigen Anlagen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verwiesen werden.

Auswirkungen des Plangebietes:

Dazu sind in den vorliegenden Unterlagen keine weiteren Ausführungen enthalten. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist neben einer vorhandenen Lagerhalle die Errichtung einer Produktionshalle geplant. Die davon ausgehenden Emissionen können je nach Nutzung in deren Einwirkungsbereich zu erhöhten Geräusch- als auch Geruchsimmissionen führen. Wie bereits vorstehend ausgeführt, liegen in den vorliegenden Unterlagen keine ausreichenden Detailbeschreibungen vor, um abschließend beurteilen zu können, ob durch die Planung als Zusatzbelastung schädliche Umwelteinwirkungen in deren Nachbarschaft hervorgerufen werden können. In diesem Zusammenhang ist im Abwägungsmaterial zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan das künftige Produktionsprofil, die Art der Nutzung (gewerblich/ landwirtschaftlich), logistische Prozesse und die Schutzwürdigkeit der Nachbarschaft in den Auswirkungen zu bewerten. Auf ggf. entstehendes oder verschärftes Konfliktpotential ist im Zuge der Planung abwägungsrelevant einzugehen. Sofern Detailkenntnisse zu den geplanten Nutzungen noch nicht ausreichend vorliegen, kann auf das Instrumentarium der Kontingentierung sowohl geräusch- als auch geruchsseitig zurückgegriffen werden. Die jeweilige Kontingentierung hat dabei die entsprechende Vorbelastung zu berücksichtigen.

Lokalklima:

Der Planbereich befindet sich nördlich des Gemeindegebietes in möglicherweise für die Kaltluftentstehung bzw. deren Abfluss relevanten Arealen. Die hier geplante fortschreitende Verdichtung und Erhöhung der innerörtlichen Bebauung erfordert eine Berücksichtigung der klimatischen und lufthygienischen Faktoren bei der Planung. Aus diesem Grund ist dieses Gebiet bzgl. der lokalklimatischen Bedeutung zu bewerten. Der Einfluss auf mögliche Kaltluftbahnen / Frischluftschneisen, insbesondere in Richtung zu gegenüber best. Luftschadstoff- und Staubimmissionen sensiblen Nutzungen ist zu beurteilen. Die Berücksichtigung der lokalklimatischen Fragestellungen erfordert eine Analyse der Wind-, Turbulenz- und Ausbreitungsverhältnisse. Die Ergebnisse sind im Zuge der weiteren Planungen, sofern erforderlich, insbesondere in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung, die Bebauungsdichte und -höhe, die Verwendung best. Brennstoffe etc., zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlagen:

- § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Sechster Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – TA Lärm sowie Erster Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – TA Luft i.V.m. der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL)
- § 1, § 5, § 9 Abs. 1 Nrn. 23 und 24 BauGB
- § 1 und 15 BauNVO
- DIN 4109 „Schallschutz im Städtebau“ (neben anderen per ministeriellem Erlass in Thüringen als Technische Baubestimmung eingeführt)
- Artikel 14 Grundgesetz (GG) – Eigentum

Landkreis Eichsfeld · PF 1162 · 37301 Heilbad Heiligenstadt

Gemeinde Reinholterode
vertreten durch den Bürgermeister
Schulgasse 75
37308 Reinholterode

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1
BauGB an der Bauleitplanung**

**Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 27.11.2019 (Post-
eingang 03.12.2019) zum Entwurf des VB-Planes Nr. 7 „Kö-
nigsgraben/Tilkenweg“ der Gemeinde Reinholterode (Stand
11/2019)**

Durch o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Landratsamt zu
vertretenden öffentlichen Belange berührt:

1. Belange des Naturschutzes
2. Belange der Wasserwirtschaft
3. Belange des Immissionsschutzes
4. Belange der Bauaufsicht – Städtebau
5. Belange des Bodenschutzes/Altlasten

Ich übergebe Ihnen als Anlagen zu diesem Schreiben die Stellung-
nahmen des Landratsamtes Eichsfeld zu diesen Belangen 1, 2 und 4,
5.

Die Stellungnahme des Belangs des Immissionsschutzes wird Ihnen,
wie abgesprochen, nachgereicht.

Darüber hinaus übersende ich Ihnen als Anlage 6 beratende Hinweise
zum Planentwurf.

Im Auftrag

Weiß

5 Anlagen

**BAUAUFSICHTSAMT
Bauleitplanung**

Dienstgebäude
37308 Heilbad Heiligenstadt
Leindegasse 11
Zimmer 2.13

Ihr/e Ansprechpartner/In
Frau Weiß

Erreichbarkeit
Telefon: 03606 650-6351
Telefax: 03606 650-9085

bauaufsichtsamt@kreis-eic.de*

Geschäftszeichen
63.51101.001/2019-635000151

Sprechzeiten
Montag, Dienstag, Freitag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
13:30 Uhr – 17:00 Uhr

Heilbad Heiligenstadt,
20. Dezember 2019

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Hausanschrift
Landkreis Eichsfeld
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

www.kreis-eic.de

Bankverbindung
KreisSparkasse Eichsfeld
BIC: HELADEF1EIC
IBAN: DE70 8205 7070 0200 0036 31

Steuerdaten
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 186 226 472

* Die angegebene E-Mail-Adresse stellt keine
Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselt
seit elektronische Dokumente dar.

Anlage 1 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Planes Nr. 7 „Königsgraben/Tilkenweg“ der Gemeinde Reinholterode (Stand 11/2019)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Naturschutz

1. Keine Einwände
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)
3. Fachliche Stellungnahme
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Betroffenheit von Schutzgebieten / Schutzobjekten

Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG sowie Schutzgebiete des Schutzgebietsnetzes Natura-2000 nach § 32 BNatSchG werden von der Planung nicht betroffen. Der entlang der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze kartierte besonders geschützte Hohlweg nach § 15 ThürNatG befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Weitere gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder besonders geschützte Biotope nach § 15 ThürNatG sind von der Planung nicht betroffen.

Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nach Kenntnisstand der Unteren Naturschutzbehörde durch die Umsetzung der Planung nicht einschlägig.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Die Planung bereitet Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG vor. Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen auszugleichen oder zu kompensieren.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbewertung ist nach dem Thüringer Modell erfolgt. Die Ermittlung der Eingriffsschwere sowie die Berechnung der Kompensation (Eingriffs- und Ausgleichsbilanz) kann seitens der Unteren Naturschutzbehörde in fol-

genden Punkten nicht nachvollzogen werden und bedarf weiterer Erläuterungen bzw. ist anzupassen:

1. Die Ermittlung der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist schlüssig darzulegen. Hierbei ist die mögliche Überschreitung der GRZ, sofern nicht ausgeschlossen, zu berücksichtigen.
2. Die Summen aller Flächen unterschiedlicher Flächennutzung in Bestand und Planung sind nicht identisch. Hier ist die Eingriffs- und Ausgleichbilanz zu korrigieren.
3. Anlagen von Hecken sind ab einer Mindestbreite von 4 m mit 40 Werteinheiten zu bilanzieren.
4. Die Pflanzfläche 3 führt aufgrund der bestehenden Begleitgehölze entlang des Hohlweges zu keiner naturschutzfachlichen Aufwertung.

Der Planung wird bei Abarbeitung der o.g. Punkte die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt.

Anlage 2 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Planes Nr. 7 „Königsgraben/Tilkenweg“ der Gemeinde Reinholterode (Stand 11/2019)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Wasserwirtschaft

1. Keine Einwände
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendungen

Dem vorliegenden Bebauungsplan kann seitens der Unteren Wasserbehörde zur Zeit nicht zugestimmt.

b) Rechtsgrundlagen

§ 30 BauGB

c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. Fachliche Stellungnahme

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können

Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Der Standort befindet sich in einem Wasserschutzgebiet, Schutzzone 3 jedoch nicht in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet. Es gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des entsprechenden Kreistagsbeschlusses. Die Nutzungsart und der Nutzungsumfang ist klar zu definieren. Gewässer II. Ordnung sind nicht betroffen.

Die Erschließung hat dem Stand der Technik zu entsprechen. Die ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung hat durch den zuständigen Wasser- und Abwasserzweckverband „Obereichsfeld“ zu erfolgen.

Das anfallende häusliche Abwasser ist in die zentrale Abwasserbehandlungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obereichsfeld“ einzuleiten. Hierzu ist die Zustimmung des Betreibers einzuholen. Die Erschließung des Plangebietes ist zu konkretisieren.

Die Ableitung des Niederschlagswassers ist zu erläutern.

Rechtsgrundlage

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 75 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBl. S. 648)

Anlage 4 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Planes Nr. 7 „Königsgraben/Tilkenweg“ der Gemeinde Reinholterode (Stand 11/2019)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Bauaufsicht/Städtebau

1. Keine Einwände

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Anlage 5 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Planes Nr. 7 „Königsgraben/Tilkenweg“ der Gemeinde Reinholterode (Stand 11/2019)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Bodenschutz/Altlasten

1. Keine Einwände
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)
3. Fachliche Stellungnahme
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für jeden der auf den Boden einwirkt bodenschutzrechtliche Vorsorge- und Gefahrenabwehr- sowie Sanierungs-/Rekultivierungspflichten (§§ 4, 7 BBodSchG) bestehen.

Die Bodeninanspruchnahme ist auf das geringste Maß zu begrenzen. Baubedingte nachteilige Wirkungen auf den Boden sind durch geeignete bodenschutzfachliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (baubegleitender Bodenschutz) zu minimieren und Bodenschäden zu vermeiden (Vermeidungsgrundsatz).

Die im Plan (Punkte 4.9, 7.3.2.3, 7.6.1) und der Planzeichnung dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung baubedingter Bodenbeeinträchtigungen sind bei den zukünftigen Baumaßnahmen und Eingriffen in den Boden entsprechend den zeitlichen Standortbedingungen und Bodenempfindlichkeiten zu berücksichtigen.

Die Maßnahmen sollen bereits in den Ausschreibungsunterlagen/ Leistungsverzeichnissen berücksichtigt werden.

Die Gemeinde hat den fachgerechten, schonenden und zielgerichteten Umgang mit Boden gegenüber Erschließungsträger und Bauherren durchzusetzen und durch regelmäßige Kontrollen zu überwachen.

Das Informationsblatt des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Boden – mehr als Baugrund, Bodenschutz für Bauausführende“, sollte von der Gemeinde bei Bauantragstellung/Kontaktaufnahme an die an Bauherren, Architekten und Baufirmen übergeben werden.



Boden – mehr als Baugrund

Bodenschutz für Bauausführende

Infoblatt für Architekten, Bauträger,
Bauunternehmen, Landschafts- und
Gartenbau

Rechtliche und fachliche Anforderungen.

Unversiegelte Bodenflächen werden als öffentliche oder private Grünflächen genutzt: Sie nehmen Niederschlagswasser auf, speichern es und stellen es den Pflanzen zur Verfügung, tragen zur Kühlung bei und filtern Staub und Schadstoffe aus der Luft. Damit diese Bodenfunktionen erfüllt werden können, dürfen die Böden nicht geschädigt werden.

Der Schutz unserer Böden ist im Bodenschutzrecht, aber auch im Bau- und Naturschutzrecht seit langem verankert. Dies muss in der Baupraxis stärkere Beachtung finden.

Jeder, der auf Böden einwirkt, hat Vorsorge gegen schädliche Veränderungen zu treffen, um die natürlichen Bodenfunktionen zu sichern. Soweit wie möglich sind Beeinträchtigungen zu vermeiden, Schäden zu beheben und natürliche Bodenfunktionen wiederherzustellen (§§ 1, 4 und 7 BBodSchG; § 12 BBodSchV; §§ 1a, 202 BauGB; §§ 1, 13 BNatSchG).

Diese rechtlichen Pflichten spiegeln sich auch in verschiedenen fachlichen Normen zu Boden-



*Bei der Bauaufreimung stark verdichteter Boden mit tiefen Fahrspuren. Hier wurde keine Vorsorge betrieben.
© Ingenieurbüro Feldwisch*

arbeiten wider, die beim Bau zu beachten sind (DIN 18915, DIN 19731 und E-DIN 19639).

Sorgsamer Umgang mit Boden ist besonders auf den Flächen geboten, die nur bauzeitlich in Anspruch genommen und nach Bauabschluss wieder begrünt werden. Vorsorgender Bodenschutz bietet hier Vorteile: Anpflanzungen und Ansaaten gedeihen ohne Beeinträchtigungen, und aufwändige Rekultivierungs- oder Sanierungsmaßnahmen zur Beseitigung von Bodenschäden werden nicht erforderlich.

Als Anhang zu diesem Infoblatt finden Sie eine Liste der wesentlichen Ziele und Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Bauausführung, die als Handreichung für Bauauftragsbesprechungen dienen kann.

Böden – was ist das?

Ein gesunder, intakter Boden besteht wie ein Schwamm aus Festsubstanz und aus Poren. Sand-, Schluff- und Tonpartikel fügen sich bei bindigen Böden zu porösen Aggregaten zusammen. Die Bodenbildung führt zu unterschiedlichen Bodenhorizonten, vom anstehenden Ausgangsgestein über die verwitterten Unterbodenhorizonte bis hin zum humosen Oberboden. In einem intakten Boden wurzeln Pflanzen bis zu zwei Meter tief. Auch Regenwürmer graben ihre Röhren bis in diese Tiefen.

Grobporen sorgen dafür, dass Regenwasser schnell versickert und Luft in den Boden gelangt. Mittelporen stellen sicher, dass Wasser zur Versorgung der Pflanzen im Boden gespeichert wird.

All das funktioniert aber nur, wenn die Poren nicht zerdrückt werden und der Boden nicht durch Baumaschinen verdichtet wird.

Häufig auftretende Beeinträchtigungen von Böden.

Während der Baumaßnahmen werden Böden oftmals geschädigt durch

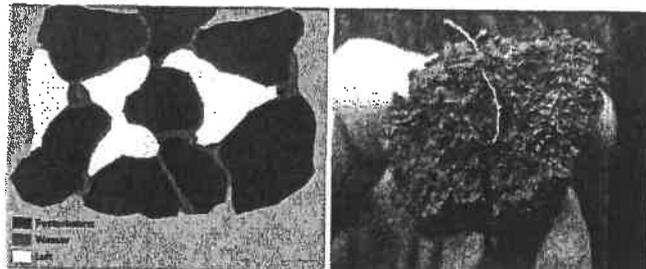
- Verdichtungen,
- Vermischung unterschiedlicher Bodenschichten,
- Verwendung von externem Bodenmaterial minderer Qualität und
- Einträge von Bau- und Schadstoffen.

Dadurch werden die natürlichen Eigenschaften der Böden erheblich beeinträchtigt.

Bodenschutz planen.

Für die Baumaßnahmen und die Anlage und Gestaltung von Garten- und Grünflächen sind Vorkehrungen zum schonenden Umgang mit den Böden einzuplanen:

- **Verdichtungsempfindlichkeit:** Vernässte Böden und stark humose Böden sind be-



*Böden sind poröse Körper aus Festsubstanz und Porenraum. Poren nehmen rund 50 % des Bodens ein. Das Volumen und die Durchgängigkeit der Poren müssen erhalten werden, um die natürlichen Bodenfunktionen zu sichern.
© Ingenieurbüro Feldwisch*

sonders empfindlich gegen mechanische Belastungen. Informationen zu den Bodeneigenschaften im Baufeld erhalten Sie aus den Baugrunderkundungen oder gesonderten Bodenkartierungen vor Ort. Fachgutachter mit Bodenkenntnissen können entsprechende Bewertungen vornehmen.

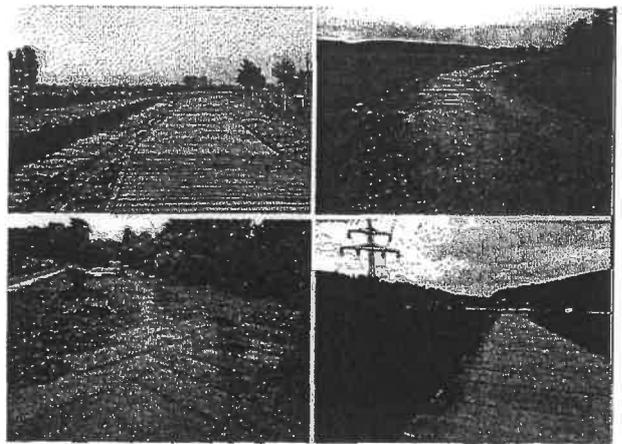
- **Bauzeitenplanung:** Bodenarbeiten nach Möglichkeit nicht im vernässten Winterhalbjahr durchführen. Andernfalls sind zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen für vernässte Böden einzuplanen.
- **Baubedarfsflächen:** Bodenschutz auf Baustellen kann nur funktionieren, wenn das Baufeld für die unterschiedlichen Bauprozesse aufgeteilt wird in Baustraße, Baucontainer, Lagerflächen für Baumaterial und Flächen für Bodenmieten. Dabei hilft ein Baustelleneinrichtungsplan.
- **Bodenmieten:** Beim Aushub wird der Boden aufgelockert und nimmt circa das 1,3-fache Volumen des anstehenden Bodens ein. Der Flächenbedarf für die Zwischenlagerung muss richtig eingeplant werden, auch für die getrennte Zwischenlagerung von Bodenmaterial aus verschiedenen Bodenschichten.
- **Tabuflächen:** Nach Möglichkeit sind die späteren Grün- und Gartenflächen von einer baulichen Beanspruchung auszuschließen. Derartige Tabuflächen sollten im Plan eingezeichnet und auf der Baustelle abgezaunt werden.
- **Maschineneinsatz und Befahrung:** Bodenarbeiten auf unbefestigten Flächen sollten

nur mit Kettenlaufwerken und geringer Bodenpressung erfolgen (Zielwert: Bodenpressung $< 0,5 \text{ kg/cm}^2 = 5 \text{ N/cm}^2 = 50 \text{ kPa}$).

- **Befestigung von Flächen:** Zum Schutz der anstehenden Böden sind Befestigungen von Baustraßen, Containerflächen und Lagerflächen für Baumaterial mit Gesteinschüttungen oder Lastverteilungsplatten entsprechend der Empfindlichkeit der Böden und der mechanischen Belastungen während der Bauphase einzuplanen.
- **Schadstoffe:** In der Planungsphase ist zu klären, ob ein Altlastenverdacht oder sonstige Bodenbelastungen vorliegen. Auskunft erteilt das zuständige Bodenschutzdezernat Ihres Regierungspräsidiums.

Bodenschutz während der Bauausführung.

- **Umsetzung der eingeplanten Maßnahmen zum Schutz der Böden:** Bauleiter und Polier sind für die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen verantwortlich. Bei komplexen Vorhaben wird nach Bedarf eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) eingebunden.
- **Keine Bodenarbeiten bei zu nassen Böden:** Bodenarbeiten dürfen maximal bis zu einer steif-plastischen Konsistenz erfolgen. Nach ergiebigen Niederschlägen, bei Pfützenbildung oder weich-plastischer Konsistenz sind Befahrung von unbefestigten Bodenflächen und Bodenarbeiten so lange einzustellen, bis der Boden wieder ausreichend abgetrocknet ist. Ausnahmen können mit Bodenfachleuten abgestimmt werden.
- **Bodenabtrag:** Der Bodenabtrag sollte mit Kettenbaggern rückschreitend mit möglichst geringem Befahrungs- und Rangieraufwand erfolgen. Planierraupen sind im Regelfall für einen schonenden Bodenabtrag nicht geeignet.



Auswahl geeigneter Befestigungssysteme.
© Ingenieurbüro Feldwisch

- **Substrattrennung beim Bodenaushub:** Generell sind Ober- und Unterboden sowie Untergrund getrennt auszuheben und zwischenzulagern.
- **Bodenmieten:** Der Boden muss während der Lagerung im kulturfähigen Zustand erhalten werden. Er darf nicht verdichtet werden, nicht vernässen und muss durchlüftet bleiben. Dazu müssen folgende Regeln beachtet werden:
 - Keinerlei Befahrung der Bodenmieten, auch nicht zur Aufmietung oder Profilierung.
 - Keine Lagerung von Baumaterial auf Bodenmieten.
 - Um den Boden biologisch aktiv zu halten und vor Vernässung zu schützen, ist er nach Bedarf zu begrünen oder mit Folie abzudecken.
 - Oberbodenmieten maximal zwei Meter hoch; trapezförmig anlegen; bei Lagerungsdauer länger als zwei Monate unmittelbar nach der Aufmietung aktiv begrünen / ansäen.
 - Unterboden- und Untergrundmiete maximal drei Meter hoch; trapezförmig anlegen; anstehenden Oberboden zuvor abziehen und seitlich lagern.
 - Soll Boden andernorts verwertet werden, so besteht oftmals eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht zum Beispiel nach Bau-, Wasser-, Bodenschutz- oder Naturschutzrecht.

■ **Temporäre Befestigung von Bodenflächen für die Bauphase:**

- Mineralische Gesteinsschüttungen: Anstehenden Boden mit reißfestem Vlies abdecken. Vlies mindestens einen Meter überlappen und randlich überstehen lassen, damit keine Verschmutzung des anstehenden Bodens stattfindet. Schotter / Wegebbaumaterial vor Kopf einbauen.
- Lastverteilungsplatten: Vollflächige Auslegung geeigneter Plattensysteme, gegen Verrutschen sichern. Während der Bauphase Befestigungen auf Funktionstüchtigkeit überprüfen und nach Bedarf wiederherstellen.

■ **Rückbau von Baueinrichtungsflächen und Baustraßen:**

- Vollständige Entfernung (Vlies, Schotter etc.).
- Rückschreitender Ausbau des Schotters / Wegebbaumaterials.
- Vollständige Entfernung aller Baumaterialien / Bauabfälle.

■ **Wiederherstellung der Böden nach Bauabschluss:**

- Lockerung des anstehenden Untergrunds bzw. Unterbodens vor Bodenauftrag.
- Schichtgerechter Wiedereinbau in ursprünglicher Schichtung und Lagerungsdichte.
- Keine lagenweise, dynamische Überverdichtung der wiederhergestellten Böden. Damit werden zwar leichte Sackungen in den ersten Jahren verhindert. Der Preis dafür ist jedoch, dass dauerhafte Schäden zurück bleiben. Durchwurzelbarkeit und Versickerungsfähigkeit müssen gewährleistet bleiben.
- Keine Wiederherstellung bei zu feuchten Böden.
- Begrünung unmittelbar nach Oberflächenwiederherstellung.



Lockerung des Planums vor Bodenauftrag mit Tiefengrubber. Ein Wechsel zwischen Baggerlöffel und Tiefengrubber ist mittels Schnellkupplung leicht möglich. © Gerhard Dumbeck

- Bei erheblichen Beeinträchtigungen der Böden ist neben einer fachgerechten Lockerung auch eine Zwischenbegrünung mit intensiv und tief wurzelnden Pflanzen hilfreich, um den Aufbau des Bodengefüges und das Bodenleben zu fördern.

- Bei Tiefgaragen und anderen überdeckten Baukörpern muss der Bodenaufbau sorgfältig geplant und ausgeführt werden, damit die Auftragsböden Regenwasser gut aufnehmen und nach unten abführen können und eine tiefgründige Durchwurzelung möglich wird.

■ **Anforderungen beim Ankauf von Böden:**

- Schadstoffgehalt muss durch Analyse oder Herkunftsnachweis bekannt sein.
- Im Regelfall sind die Vorsorgewerte nach Bodenschutzrecht einzuhalten.
- Angelieferter Boden muss frei von zugewanderten Pflanzen (Neophyten) sein.
- Gleiches zu Gleichem – der angelieferte Boden sollte eine standorttypische Bodenart aufweisen.

■ **Bodenkundliche Baubegleitung (BBB):**

- Bei komplexen Eingriffen in Böden, insbesondere bei Böden mit hoher Funktionserfüllung oder bei besonders empfindlichen Böden oder bei einer Ein-

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

griffsfläche > 3.000 m² empfiehlt sich die Beauftragung einer BBB.

- Die BBB ist bereits in die Planung einzubinden, um erforderliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu ermitteln.

Nützliche Literatur und Links.

Deutsches Institut für Normung: DIN 18915 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten. Stand: 03/2018. Beuth Verlag GmbH, Berlin. (Neue Fassung)

Deutsches Institut für Normung: DIN 19731 – Verwertung von Bodenmaterial. Stand: 05/1998. Beuth Verlag GmbH, Berlin.

Deutsches Institut für Normung: E-DIN 19639 – Bodenschutz bei der Planung und Bauausführung. Stand: In Bearbeitung. Beuth Verlag GmbH, Berlin.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie: Bodeninformationen und vorsorgender Bodenschutz.

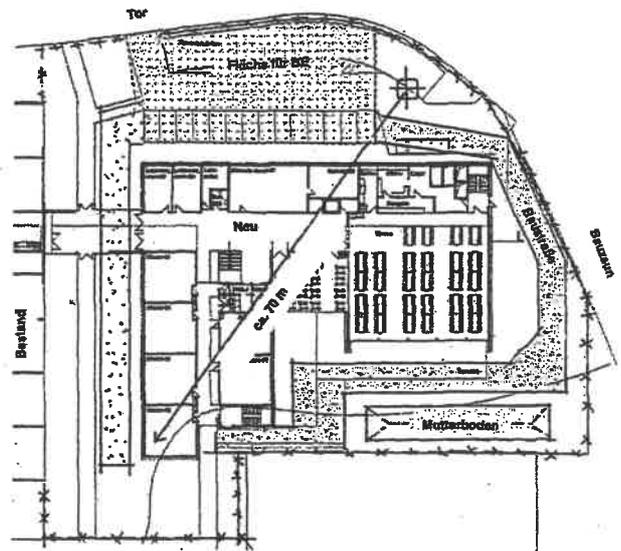
<http://www.hlnug.de/themen/boden.html>
(Zugriff: 31.01.2018)

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Vorsorgender Bodenschutz.

<https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/boden/vorsorgender-bodenschutz>
(Zugriff: 31.01.2018).

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2017): Bodenschutz in Hessen: Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen – Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht.

https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/downloadversion_arbeitshilfe_rekultivierung_web_barrierefrei_endfassung.pdf
(Zugriff: 31.01.2018)



Baustelleinrichtung planen.

© Ingenieurbüro Detlef Bartsch, Aachen (verändert)

Praxisgerechte Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen stehen zur Verfügung.

Planen Sie geeignete Schutzmaßnahmen ein und setzen Sie diese während der Bauphase gezielt um.

Damit haben Sie viel für eine bodenschonende und effiziente Baurealisierung getan.

Anhang: Liste der wesentlichen Ziele und Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Bauausführung



Herausgeber: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (April 2018);
Bearbeitung: Ingenieurbüro Feldwisch.
Übernahme und Weiterverwendung ist hessischen Behörden, Kommunen und Institutionen unter Quellenangabe gestattet.

Projekt	
Datum	
Uhrzeit	
Anlass	Bauauftragsbesprechung – Anforderungen des Bodenschutzes
Gutachter	
Weitere Teilnehmer	Liste am Ende

**Liste der wesentlichen Ziele und Maßnahmen zum Bodenschutz
bei der Bauausführung des Projekts**
(Handreichung für die Bauauftragsbesprechung mit der Firma

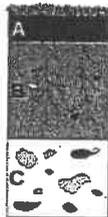
Wesentliche Ziele des Bodenschutzes:

1. **Vermeidung von Bodenschäden** ist vorrangig gegenüber der nachträglichen Beseitigung.
2. **Keine schädlichen Verdichtungen** der Böden im Zuge von Befahrung, Umlagerung und Wiederherstellung.
3. **Keine Vermischungen unterschiedlicher Bodenschichten** beim Aushub, bei der Zwischenlagerung auf Bodenmieten und beim Wiedereinbau.
4. **Keine Schadstoffeinträge.**
 - Öle und Kraftstoffe leckagesicher lagern.
 - Betankungen nicht auf ungeschützten Bodenflächen.
5. **Keine Verunreinigung der Böden mit Abfall, Schotter etc.**
Vollständige Beseitigung aller Bauabfälle und Befestigungen nach Bauabschluss.
6. Nach Bauabschluss sind die Böden der wieder zu begrünenden Flächen ohne Schäden durch Verdichtungen / Vermischungen entsprechend ihres Ausgangszustands so herzustellen, dass sie **vollständig durchwurzelbar** sind (entsprechend der ursprünglichen Schichtung und Lagerungsdichte).
7. **Keine Befahrungen und Lagerungen außerhalb des zugelassenen Baufeldes.**

Wesentliche Maßnahmen des Bodenschutzes:

1. **Vermeidung von schädlichen Bodenverdichtungen**
 - Keine Bodenarbeiten bei zu nassen Böden.
 - bis maximal steif-plastische Konsistenz nach DIN 19682-5 und DIN EN ISO 14688-1
 - nach ergiebigen Niederschlägen, bei Pfützenbildung oder weich-plastischer Konsistenz mit BBB abstimmen und ggf. Bodenarbeiten einstellen.
 - Maschinen- und Geräteeinsatz.
 - Bodenarbeiten auf unbefestigten Flächen nur mit Kettenlaufwerken und geringer Bodenpressung (Zielwert: Bodenpressung $<0,5 \text{ kg/cm}^2 = 5 \text{ N/cm}^2 = 50 \text{ kPa}$; Werte müssen an Bodenverhältnisse und Vorhabentypen begründet angepasst werden).
 - Radfahrzeuge oder größere Bodenpressungen nur auf befestigten Baustraßen bzw. Bauflächen
 - Bodenarbeiten auf unbefestigten Flächen mit möglichst geringem Befahrungs- und Rangieraufwand erledigen.
2. **Bodenausbau**
 - Bodenabtrag vorzugsweise mit Kettenbaggern
 - rückschreitend im Linienvorahren.
 - Nur bei trockenen Bodenverhältnissen können Planierraupen eingesetzt werden.
 - Keine langen Schubwege über 30 m.
 - Aufmietung nicht mit der Raupe, Bodenmiete darf nicht befahren werden.

- Bodenschichtung beachten. Keine Vermischung unterschiedlicher Schichten.



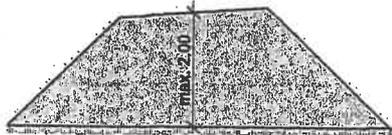
A - Boden (Mutter- bzw. Oberboden, humos)

B - Boden (Unterboden, nicht humos, heller als A-Boden)

C - Boden (Untergrund nicht verwittert, in der Regel steinreich)

3. Bodenmieten

- Getrennte Lagerung von A-, B- und C-Boden (siehe Punkt 2).
- Keinerlei Befahrung, auch nicht zur Profilierung.
- A-Boden: maximal 2 m hoch.
→ A-Miete kann unmittelbar auf dem anstehenden Mutterboden (A-Boden) angelegt werden.
- B-Boden: maximal 3 m hoch.
→ B-Miete auf B-Schicht anlegen, zuvor A-Boden ausheben und seitlich lagern.
- C-Boden: höher möglich.
→ C-Miete je nach Substrateigenschaften nach Vorgabe durch Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) auf B- oder C-Schicht anlegen.
- Zwischenbegrünung der A-Bodenmiete bei Lagerung >2 Monate.
Unmittelbar nach Aufmietung begrünen (Ansaatmischungen bevorzugen).
(Ziel: Mieten trocken halten und Nitratauswaschung minimieren)
- Zwischenbegrünung der B- und C-Bodenmieten bei Lagerungen >2 Monate
Um die Mieten trocken zu halten, sollte von der BBB die Begrünungsmöglichkeit geprüft und bei entsprechender Eignung veranlasst werden.
- Alternativ zur Begrünung können Bodenmieten auch mit Folie abgedeckt werden, um sie vor Austrocknung und Vernässung zu schützen.
- Bodenmieten nicht in nassen Senken / Mulden anlegen, um Vernässungen zu vermeiden.
- Mieten profilieren, aber nicht oberflächlich verschmieren; sonst erfolgreiche Ansaat nicht möglich.



- Bodenmieten sind keine Lagerflächen für Baumaterialien.

4. Anlegen von Baueinrichtungsflächen und Baustraßen

- Anstehenden Boden mit reißfestem Vlies abdecken.
- Vliese überlappen und randlich überstehen lassen, damit keine Verschmutzung des anstehenden Bodens stattfindet.
- Schotter / Wegebbaumaterial vor Kopf einbauen.
- Nach Bedarf bzw. Eignung ggf. andere Befestigungen wählen (mobile Plattensysteme, Holzbohlen etc.).

5. Rückbau von Baueinrichtungsflächen und Baustraßen

- Vollständige Entfernung (Vlies, Schotter etc.)
- Ausbau des Schotters / Wegebbaumaterials rückschreitend.

6. Wiederherstellung der Böden nach Bauabschluss

- Abstimmung mit BBB, ob Lockerung des anstehenden Unterbodens vor Bodenauftrag notwendig.
- Schichtgerechter Wiedereinbau in ursprünglicher Lagerung der A-, B- und C-Böden.
- Keine Wiederherstellung bei zu feuchten, weich-plastischen bis breiigen Böden.
- Keine schädliche Verdichtung der wiederverfüllten Bodenschichten durch dynamische Verdichtungsmaschinen (keine Walzen etc.).
- Kein Höhenversatz der wiederhergestellten Oberfläche zum natürlichen Gelände.
- Unmittelbare Begrünung nach Oberflächenwiederherstellung zur Minderung der Nitratauswaschung und Erosionsgefährdung sowie zur Regeneration des Bodenlebens.
- Überschussmassen, die nicht im Bau Feld fachgerecht eingebaut werden können, sind vollständig zu entfernen und rechtskonform zu verwerten oder zu beseitigen.

Anlage 6 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Planes Nr. 7 „Königsgraben/Tilkenweg“ der Gemeinde Reinholterode (Stand 11/2019)

Beratende Hinweise zum Planentwurf

1. Brand- und Katastrophenschutz

Die Löschwasserversorgung ist mit $96 \text{ m}^3 \text{ h}^{-1}$ nach DVGW Arbeitsblatt W 405 über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.

Sollen offene Löschwasserentnahmestellen genutzt werden, so dürfen sie nicht weiter als 300 m entfernt sein und müssen den zutreffenden DIN (14210 Löschwasserteiche, 14230 unterirdische Löschwasserbehälter bzw. 14220 Löschwasserbrunnen) entsprechen. Eine frostsichere Löschwasserentnahme ist sicherzustellen (separater Saugschacht oder Saugleitung). Insbesondere die ungehinderte Anfahrt von Feuerwehr-Normfahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 t ist zu sichern.

Löschwasserentnahmestellen sind regelmäßig zu warten, freizuhalten und nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Nicht standardgerechte Löschwasserquellen werden nicht herangezogen.

Außer diesem Grundbedarf kann noch ein erhöhter objektbezogener Löschwasserbedarf notwendig werden. Zufahrten für die Feuerwehr nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Juli 1998) müssen gewährleistet werden (Gesamtgewicht 16 t, Breite $\geq 3 \text{ m}$, Höhe d. Durchfahrt $\geq 3,50 \text{ m}$, Kurvenradien $\geq 10,50 \text{ m}$, Bewegungsfläche $7 \times 12 \text{ m}$, Neigung der Zufahrt $\leq 10 \%$). Sie müssen nach DIN 4066- D1 mit einem Hinweisschild (Abmaße $210 \times 594 \text{ mm}$) gekennzeichnet und vom öffentlichen Gelände aus zu sehen sein.

Für die geplante Bebauung wird eine Feuerwehrumfahrt notwendig. Sie ist ebenso zu kennzeichnen.

Sollen Photovoltaikanlagen errichtet werden müssen sie folgenden Anforderungen genügen:

Alle konstruktiven Teile für die Module der Photovoltaik-Anlage und das Dämmmaterial im Dachaufbau sind nichtbrennbare Baustoffe zu verwenden. Die Photovoltaik-Module müssen eine Bauartzertifizierung nach IEC 61215 aufweisen. Sie müssen die elektrische Schutzklasse II einhalten und CE-zertifiziert sein. In der Sammelleitung der Module zum Wechselrichter ist ein DC-Freischalter (auf dem Dach) einzubauen. Das Bedienteil des Schalters ist gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Leitungsverlegung von den Modulen zum Wechselrichter müssen mindestens in nichtbrennbare Kabelkanälen an einer Außenfront des Gebäudes oder innerhalb in feuerhemmend (I30), bzw. eingeputzt mit einer Putzschicht von mind. 15 mm geführt werden oder sind mit ebensolchen Baustoffen zu ummanteln (Kühlung !). Vom Betreiber ist ein Verantwortlicher (Vertretung) über die besonderen Gefahren der Anlage aktenkundig zu unterweisen. Dessen Erreichbarkeit ist im Feuerwehrplan zu benennen. Ferner ist im Feuerwehrplan auf die einsatzbezogenen Besonderheiten der Anlage hinzuweisen (vfdB-Merkblatt „Einsätze an Photovoltaik-Anlagen“ vom Februar 2012).

2. Denkmalschutz

Kulturdenkmale gemäß § 2 ThürDSchG sind von der Planung nicht betroffen.

Für den Geltungsbereich des o.g. Vorhabers sind keine Bodendenkmale oder archäologische Fundstellen belegt oder zu vermuten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG) Zufallsfunde gegenüber der zuständigen Denkmalfachbehörde, hier dem Thüringischen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege, anzeigepflichtig sind. Fund und Fundstelle sind im unveränderten Zustand zu erhalten und zu schützen. Nach § 7 Abs. 4 ThDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger des Vorhabens als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z.B. Ausschachtungsarbeiten, Trassierungen, Bergung oder auch Dokumentation.

Dem Vorhaben wird seitens der UDSchB zugestimmt.

Landkreis Eichsfeld · PF 1162 · 37301 Heilbad Heiligenstadt

Gemeinde Reinholterode
vertreten durch den Bürgermeister
Schulgasse 75
37308 Reinholterode

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1
BauGB an der Bauleitplanung**

**Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 27.11.2019 (Post-
eingang 03.12.2019) zum Entwurf des VB-Planes Nr. 7 „Kö-
nigsgraben/Tilkenweg“ der Gemeinde Reinholterode (Stand
11/2019)**

Durch o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Landratsamt zu
vertretenden öffentlichen Belange berührt:

1. Belange des Naturschutzes
2. Belange der Wasserwirtschaft
3. Belange des Immissionsschutzes
4. Belange der Bauaufsicht – Städtebau
5. Belange des Bodenschutzes/Altlasten

Ich übergebe Ihnen als Anlage zu diesem Schreiben die Stellungnah-
men des Landratsamtes Eichsfeld zu dem Belang des Immissions-
schutzes .

Im Auftrag

Weiß

1 Anlage

**BAUAUFSICHTSAMT
Bauleitplanung**

Dienstgebäude
37308 Heilbad Heiligenstadt
Leindegasse 11
Zimmer 2.13

Ihr/e Ansprechpartner/in
Frau Weiß

Erreichbarkeit
Telefon: 03606 650-6351
Telefax: 03606 650-9085

bauaufsichtsamt@kreis-eic.de*

Geschäftszeichen
63.51101.001/2019-635000151

Sprechzeiten
Montag, Dienstag, Freitag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
13:30 Uhr – 17:00 Uhr

Heilbad Heiligenstadt,
09. Januar 2020

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Hausanschrift
Landkreis Eichsfeld
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

www.kreis-eic.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Eichsfeld
BIC: HELADEF1EIC
IBAN: DE70 8205 7070 0200 0036 31

Steuerdaten
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 186 226 472

* Die angegebene E-Mail-Adresse stellt keine
Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüs-
selte elektronische Dokumente dar.

Anlage 1 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Planes Nr. 7 „Königsgraben/Tilkenweg“ der Gemeinde Reinholterode (Stand 11/2019)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Immissionsschutz

1. Keine Einwände
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)
3. Fachliche Stellungnahme
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich nördlich, unmittelbar angrenzend an die Ortslage der Gemeinde Reinholterode, u.a. im Einwirkungsbereich von landwirtschaftlichen und gewerblichen Anlagen sowie des Windvorranggebietes W15 des Regionalplanes Nordthüringen (Windpark Reinholterode). Bei Umsetzung des Vorhabens wird die innerörtliche Bebauung erweitert und dadurch ggf. Ableitbedingungen, Strömungsverhältnisse und lokalklimatische Verhältnisse geändert. Im Plangebiet selbst ist neben der Nutzung einer bereits vorhandenen Lagerhalle (Baugenehmigung, Fgz.: 2011-330000539 vom 14.07.2011 i.d.F. der 1. Nachtragsgenehmigung, Fgz.: 2011-633000343 vom 10.10.2011) die Ansiedlung von weiteren gewerblichen Einheiten sowie dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Vorhabenträgers zugehörige Nutzungen beabsichtigt. Neben der geplanten Errichtung einer Produktionshalle für die Herstellung von Trägersystemen aus EPS und Hartschaum soll auf einer weiteren Teilfläche das Wohnen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal bzw. Betriebsleiter durch Umbau eines vorhandenen Gebäudes bzw. Neuerrichtungen ermöglicht werden. Eine vorhabenbezogene Detailbeschreibung (konkret beabsichtigte Bauausführungen, Kubatur, Ausrichtung, ...) der geplanten Nutzungen ist dem Abwägungsmaterial nicht beigefügt.

Lt. Entwurf des Flächennutzungsplanes (01/2015) der Gemeinde Reinholterode grenzen südwestlich an den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiete für die Landwirtschaft, u.a. mit einer Tierhaltungsanlage der Agrar GmbH Reinholterode, gewerbliche Bauflächen sowie südlich und südwestlich gemischte Bauflächen an. Geruchsbeschwerden zu vorhandenen Tierhaltungsanlagen liegen aus dem nördlichen Bereich der Gemeinde Reinholterode vor. Somit sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sowohl die Auswirkungen der vorhan-

denen gewerblichen und landwirtschaftliche Anlagen auf das Plangebiet als auch die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf dessen Nachbarschaft als mögliche Zusatzbelastung im Zuge der Abwägung zu bewerten. Erkennbare, durch die Planung entstehende Konflikte sind zu vermeiden bzw. zu bewältigen.

Einwirkungen auf das Plangebiet:

Aufgrund der Art der Anlagen, in dessen Einwirkungsbereich sich das geplante Gebiet befindet, kann aus fachlicher Sicht nach derzeitiger Sachlage eingeschätzt werden, dass vorrangig Geruchs- und Geräuschimmissionen für die künftigen Nutzungen planungsseitig relevant und zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus wird aufgrund der im Gebiet selbst geplanten Nutzungen eingeschätzt, dass für das künftige Plangebiet in seiner Schutzwürdigkeit gegenüber von außen einwirkenden Immissionen analog derer von Gewerbegebieten auszugehen ist. Damit gelten im Bebauungsplangebiet, als Maß für das Vorliegen von schädlichen Umwelteinwirkungen, folgende Immissionswerte:

Bzgl. Einwirkungen durch Geruchsmissionen (GIRL vom 29.02.2008):

Wert für die relative Häufigkeit der Geruchsstunden: 0,15

Bzgl. Einwirkungen durch Geräuschimmissionen (DIN 18005 bzw. TA Lärm):

tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 65 dB(A)
nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 50 dB(A)

Geruchsmissionen

Mit dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde das Gutachten zur Ausbreitung von Luftbeimengungen Nr. IP_A1901 vom 30.04.2019 des Büro für Immissionsprognosen Dipl.-Met. A. Zorn zur Prüfung vorgelegt. Darüber hinaus wurde zur Bewertung die Geruchsmissionsprognose zum Bebauungsplan Nr. 4 „Langer Rain“ der Gemeinde Reinholterode Nr. A1303 vom 07.06.2013, ebenfalls erstellt durch das Büro für Immissionsprognosen Dipl.-Met. A. Zorn, herangezogen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass trotz differierender Ansätze in den Prognosen selbst und der dem Vorhabenträger/Gutachter bekannten behördlicherseits fachlich abweichenden Beurteilung, eine deutliche Überschreitung der o.g. Immissionswerte zweifelsfrei vorliegt. Hiesigerseits wird bzgl. der einwirkenden Geruchsmissionen im Wert für die relative Häufigkeit der Geruchsstunden in Höhe von mehr als 0,25 sowohl in großen Teilen des Baufeldes 1 als auch in Teilen des Baufeldes 2 ausgegangen. Somit wäre grundsätzlich das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Gerüche anzunehmen.

Aus diesem Grund ist im Zuge der weiteren Planungen bzw. Abwägung auf o.g. Sachverhalt einzugehen. Maßnahmen zur Konfliktbewältigung sind daraus abzuleiten und im Bebauungsplan festzusetzen.

Ein möglicher Lösungsansatz ist dazu in Ziffer 4.6 der vorliegenden Entwurfsbegründung sowie in Ziffer 8 „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - Immissionsschutz“ genannt, wobei dabei aus behördlicher Sicht für Neuplanungen ohne Einsatz einer Filteranlage die Frischluftzufuhr für schutzbedürftige, gegenüber Geruchsmissionen sensible Räume aus Bereichen mit einer belastungsrelevanten Geruchsstundenhäufigkeit von weniger als 15% sicherzustellen wäre. Sog. Außenwohnbereiche (Terrassen, Loggien, Balkone) wären danach nur in den Bereichen bzw. den Flächen zuzulassen, in denen ein ausreichender Schutz vor Geruchsmissionen sichergestellt ist.

Sofern aus abwägungsrelevanten Gründen (städtebauliche Gründe, Änderung der Bestandssituation, Prüfung von Standortalternativen,...) davon abgewichen werden

soll, ist dies entsprechend zu begründen und im Zuge der gemeindlichen Abwägung unter Berücksichtigung der überwiegenden Belange darzulegen.

Anmerkung: Die unterschiedlichen Zahlenangaben in Ziffer 8 der Festsetzungen und Ziffer 4.6 der Begründung werden hiesigerseits als Druckfehler gewertet und unterstellt, dass 20% gemeint sind.

Geräuschemissionen

Da für das Plangebiet wie vorstehend ausgeführt von einer Schutzwürdigkeit analog derer von Gewerbegebieten auszugehen ist, wird aufgrund der Art der benachbarten Anlagen sowie deren Nutzung und Betriebszeiten aus fachlicher Sicht eingeschätzt, dass hier die o.g. Immissionswerte eingehalten werden. Darüber hinaus rückt das Plangebiet, aus akustischer Sicht betrachtet, nicht näher als bereits vorhandene, höher schutzwürdige Nutzungen, an die existierenden, der TA Lärm unterfallenden Anlagen heran, so dass durch das neu hinzu tretende, geringer schutzwürdige Gebiet, planungsrechtlich kein Eingriff in bestehende Rechte der Anlagenbetreiber erfolgt und somit, nach derzeitiger Erkenntnislage, kein im Zuge der Bauleitplanung zu lösender Konflikt besteht. In diesem Zusammenhang kann in der einzelfallbezogenen Beurteilung auf die jeweiligen öffentlich-rechtlichen Zulassungsverfahren für die künftigen Anlagen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verwiesen werden.

Auswirkungen des Plangebietes:

Dazu sind in den vorliegenden Unterlagen keine weiteren Ausführungen enthalten. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist neben einer vorhandenen Lagerhalle die Errichtung einer Produktionshalle geplant. Die davon ausgehenden Emissionen können je nach Nutzung in deren Einwirkungsbereich zu erhöhten Geräusch- als auch Geruchsimmissionen führen. Wie bereits vorstehend ausgeführt, liegen in den vorliegenden Unterlagen keine ausreichenden Detailbeschreibungen vor, um abschließend beurteilen zu können, ob durch die Planung als Zusatzbelastung schädliche Umwelteinwirkungen in deren Nachbarschaft hervorgerufen werden können. In diesem Zusammenhang ist im Abwägungsmaterial zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan das künftige Produktionsprofil, die Art der Nutzung (gewerblich/ landwirtschaftlich), logistische Prozesse und die Schutzwürdigkeit der Nachbarschaft in den Auswirkungen zu bewerten. Auf ggf. entstehendes oder verschärftes Konfliktpotential ist im Zuge der Planung abwägungsrelevant einzugehen. Dazu sind die entsprechenden Details der künftigen Nutzungen darzulegen. Sofern Detailkenntnisse zu den geplanten Nutzungen noch nicht ausreichend vorliegen, kann auf das Instrumentarium der Kontingenzierung sowohl geräusch- als auch geruchsseitig zurückgegriffen werden. Die jeweilige Kontingenzierung hat dabei die entsprechende Vorbelastung zu berücksichtigen.

Lokalklima:

Der Planbereich befindet sich nördlich des Gemeindegebietes in möglicherweise für die Kaltluftentstehung bzw. deren Abfluss relevanten Arealen. Die hier geplante fortschreitende Verdichtung und Erhöhung der innerörtlichen Bebauung erfordert eine Berücksichtigung der klimatischen und lufthygienischen Faktoren bei der Planung. Aus diesem Grund ist dieses Gebiet bzgl. der lokalklimatischen Bedeutung zu bewerten. Der Einfluss auf mögliche Kaltluftbahnen / Frischluftschneisen, insbesondere in Richtung zu gegenüber best. Luftschadstoff- und Staubimmissionen sensiblen Nutzungen ist zu beurteilen. Die Berücksichtigung der lokalklimatischen Fragestellungen erfordert eine Analyse der Wind-, Turbulenz- und Ausbreitungsverhältnisse. Im Pkt. 7.3.4 der vorliegenden Unterlagen

wurde auf o.g. Sachverhalte eingegangen. Die pauschale Aussage, dass „ein Einfluss des Plangebietes auf die Ortslage Reinholterode als relevanten Wirkraum nicht zu erwarten ist“, sollte aber insbesondere in Bezug auf die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bebauungsdichte und -höhe, die Verwendung best. Brennstoffe etc., untersetzt werden. Die Frage warum kein Einfluss zu erwarten ist, ist nach hiesiger Auffassung noch nicht geklärt. Hier sind ggf. noch nähere Erläuterungen zu den künftig zulässigen Vorhaben unter vorgeannten Aspekten erforderlich.

Rechtsgrundlagen:

- § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Sechster Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – TA Lärm sowie Erster Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – TA Luft i.V.m. der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL)
- § 1, § 5, § 9 Abs. 1 Nrn. 23 und 24 BauGB
- § 1 und 15 BauNVO
- DIN 4109 „Schallschutz im Städtebau“ (neben anderen per ministeriellem Erlass in Thüringen als Technische Baubestimmung eingeführt)
- Artikel 14 Grundgesetz (GG) – Eigentum

Carsten Vogler

Von: Weiss Luisa <Luisa.Weiss@kreis-eic.de>
Gesendet: Montag, 11. Mai 2020 07:14
An: Carsten Vogler
Betreff: AW: Stellungnahme UWB VB-Plan Reinholterode
Anlagen: 2019-730000196.docx

Sehr geehrter Herr Vogler,
anbei die Stellungnahme von Herrn Leonhardt.
Mit freundlichen Grüßen

Luisa Weiß
Sachbearbeiterin



Landkreis Eichsfeld
Bauaufsichtsamt | Bauleitplanung
Postfach 1162 | 37301 Heilbad Heiligenstadt
Tel.: +4936066506351 | Fax: +4936066509085
[Öffnungszeiten](#) | [Wegweiser](#) | [Website](#) | [E-Mail](#)

Von: Carsten Vogler [<mailto:C.Vogler@ai-gmbh-kvu.de>]
Gesendet: Freitag, 8. Mai 2020 14:07
An: Weiss Luisa
Betreff: Stellungnahme UWB VB-Plan rEinholterode

Hallo Frau Weiß,

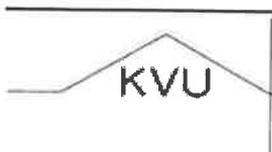
könnten Sie mir die Stellungnahme von Herrn Leonhardt zu dem VB-Plan Königsgraben/Tilkenweg in Reinholterode kurzfristig per Mail zukommen lassen?

Es geht mir allein um den Text, den ich gerne in das Abwägungsprotokoll übernehmen möchte.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen,

C. Vogler



AI GmbH
ENTWURF - PLANUNG - BAULEITUNG

AI GmbH KVVU
Straße der Einheit 85
37318 Uder

Telefon : (+49 36083) 472-0
Fax: (+49 36083) 472-18
e-Mail: info@ai-gmbh-kvu.de
Internet: www.ai-gmbh-kvu.de

Sitz 37318 Uder, HRB 507562 Jena
Geschäftsführer: Dipl.-Ing Carsten Vogler und Dipl.-Ing Bernd Döring

Bitte benutzen Sie die E-Mail Verbindung mit uns ausschließlich zum Informationsaustausch. Wir können auf diesem Weg keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen (Aufträge etc.) abgeben oder entgegennehmen. Der Inhalt dieser Nachricht ist vertraulich und nur für den angegebenen Empfänger bestimmt. Jede Form der Kenntnisnahme oder Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Sollte diese Nachricht nicht für Sie bestimmt sein, so bitten wir Sie, sich mit uns per E-Mail in Verbindung zu setzen.

Bitte nutzen Sie die E-Mail-Verbindung mit uns ausschließlich zum Informationsaustausch. Der Inhalt dieser Nachricht ist vertraulich und nur für den angegebenen Empfänger bestimmt. Jede Form der Kenntnisnahme oder Weitergabe durch Dritte ist unzulässig. Sollte diese Nachricht nicht für Sie bestimmt sein, so bitten wir Sie, sich mit uns per E-Mail oder telefonisch in Verbindung zu setzen. Dieser Kommunikationsweg steht ausschließlich für Verwaltungsangelegenheiten zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge nicht wirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz enthalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax oder auf dem Postweg erforderlich. Durch eine Übermittlung auf diesem Kommunikationsweg können keine Fristen gewahrt werden.

Aus Sicherheitsgründen werden Mailanhänge der Dateitypen [.DOC .DOT .DOCM .DOTM .XLA .XLS .XLT .XLSB .XLSM .XLTM .XLAM .PPT .PPTM .POTM .PPSM .PPAM .PPA .ZIP .EXE] automatisch blockiert und nicht an die Empfänger-Adresse weitergeleitet. Weitere Informationen zur elektronischen Kommunikation mit dem Landkreis Eichsfeld erhalten Sie unter www.kreis-eic.de/kommunikation.html

➤ an Amt 63

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/ Stelle des Trägers öffentlicher Belange

Landkreis Eichsfeld

Umweltamt

Untere Wasserbehörde

(Gz: 70.55201.001/2019-730000196)

zum Planentwurf: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Königsgraben/Tilkenweg“, Gemeinde Reinholterode**

Keine Einwände

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle 3 Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Dem vorliegenden Bebauungsplan wird seitens der Unteren Wasserbehörde zugestimmt.

Der Standort befindet sich in einem Wasserschutzgebiet, Schutzzone 3 jedoch nicht in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet. Es gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des entsprechenden Kreistagsbeschlusses. Die Nutzungsart und der Nutzungsumfang ist klar zu definieren.

Gewässer II. Ordnung sind nicht betroffen.

Die Erschließung hat dem Stand der Technik zu entsprechen. Die ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung hat durch den zuständigen Wasser- und Abwasserzweckverband „Obereichsfeld“ zu erfolgen.

Das anfallende häusliche Abwasser ist in die zentrale Abwasserbehandlungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obereichsfeld“ einzuleiten. Hierzu ist die Zustimmung des Betreibers einzuholen.

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser kann, bei Einhaltung der Bestimmungen der Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung - ThürVersVO -) vom 3. April 2002 auf dem Grundstück versickert werden. Die Versickerung über Anlagen bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Ist eine Versickerung nicht möglich, so ist das unverschmutzte Niederschlagswasser gedrosselt (5 l/sha) in die Regenwasserkanalisation einzuleiten. Dem beschriebenen Entwässerungskonzept des unverschmutzten Niederschlagswassers aus Rückhaltung und Drosselung wird konzeptionell zugestimmt.

Die gefahrlose Rückhaltung des Außengebietswassers ist zu berücksichtigen.

Leonhardt

19.12.2019

Datum, Unterschrift

Rechtsgrundlage

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBl. S. 648)

Von: König Martin <Martin.Koenig@kreis-eic.de>
Gesendet: Mittwoch, 29. April 2020 10:33
An: Markus Gries; Carsten Vogler
Cc: Huebenthal Wolfgang
Betreff: WG: vorhabenbezogener B-Plan Nr. 7 Königsgraben/Tilkenweg Gemeinde Reinholterode; Bitte um Stellungnahme durch Untere Wasserbehörde (z.Hd. Hr. Leonardt) & Untere Naturschutzbehörde (z. Hd. Hr. König)
Anlagen: 19050_Begründung_20-03.pdf; 19050_Planteil_20-03_Abwägung.pdf

Sehr geehrter Herr Gries,
anbei die naturschutzrechtliche Stellungnahme zur erneuten Beteiligung VB-Plan Nr. 7 „Königsgraben / Tilkenweg“ der Gemeinde Reinholterode (Planstand 03/2020).

Naturschutzrechtliche Stellungnahme

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können.

a) Einwendung

keine

b) Rechtsgrundlage

entfällt

c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

entfällt

- Fachliche Stellungnahme

a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

keine

b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Betroffenheit von Schutzgebieten / Schutzobjekten

Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG sowie Schutzgebiete des Schutzgebietsnetzes Natura-2000 nach § 32 BNatSchG werden von der Planung nicht betroffen.

Der entlang der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze kartierte besonders geschützte Hohlweg nach § 15 ThürNatG befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Weitere gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG oder besonders geschützte Biotop nach § 15 ThürNatG sind von der Planung nicht betroffen.

Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nach Kenntnisstand der Unteren Naturschutzbehörde durch die Umsetzung der Planung nicht einschlägig.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Die Planung bereitet Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG vor. Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die

naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen auszugleichen oder zu kompensieren.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbewertung ist nach dem Thüringer Modell erfolgt. Die Ermittlung der Eingriffsschwere sowie die Berechnung der Kompensation sind nachvollziehbar erfolgt. Die im Satzungsentwurf festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen sind dazu geeignet, die mit der Planung ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft angemessen zu kompensieren.

Insofern wird dem Satzungsentwurf die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erteilt.

Im Auftrag

Martin König
Sachbearbeiter

Landkreis Eichsfeld
Umweltamt | Naturschutz
Postfach 1162 | 37301 Heilbad Heiligenstadt
Tel.: +4936066507021 | Fax: +4936066509021
[Öffnungszeiten](#) | [Wegweiser](#) | [Website](#) | [E-Mail](#)


Landkreis
eichsfeld
kommt gut - kommt an!

Von: Huebenthal Wolfgang
Gesendet: Dienstag, 14. April 2020 13:39
An: Leonhardt Ronald; König Martin
Betreff: WG: vorhabenbezogener B-Plan Nr. 7 Königsgraben/Tilkenweg Gemeinde Reinholterode; Bitte um Stellungnahme durch Untere Wasserbehörde (z.Hd. Hr. Leonardt) & Untere Naturschutzbehörde (z. Hd. Hr. König)

Wolfgang Hübenthal
Stellvertretender Amtsleiter

Landkreis Eichsfeld
Umweltamt
Postfach 1162 | 37301 Heilbad Heiligenstadt
Tel.: +4936066507020 | Fax: +4936066509021
[Öffnungszeiten](#) | [Wegweiser](#) | [Website](#) | [E-Mail](#)


Landkreis
eichsfeld
kommt gut - kommt an!

Von: Markus Gries [mailto:M.Gries@ai-gmbh-kvu.de]
Gesendet: Dienstag, 14. April 2020 09:02
An: umweltamt
Cc: Carsten Vogler
Betreff: vorhabenbezogener B-Plan Nr. 7 Königsgraben/Tilkenweg Gemeinde Reinholterode; Bitte um Stellungnahme durch Untere Wasserbehörde (z.Hd. Hr. Leonardt) & Untere Naturschutzbehörde (z. Hd. Hr. König)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Leonardt, sehr geehrter Herr König,

nach Abschluss der planvorbereitenden Maßnahmen, wird Ihnen mit der Beteiligung die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen und abwägen kann.

Der AI GmbH KVV obliegt die Verfahrensdurchführung.

Bei Rückfragen und Anmerkungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

M. Gries

Verteiler:

Untere Wasserbehörde, vertreten durch Herrn Leonardt,
Untere Naturschutzbehörde, vertreten durch Herrn König,
Akte

Anlage:

19050_Begründung_20-03

19050_Planteil_20-03_Abwägung



AI GmbH KVV
Straße der Einheit 85
37318 Uder

Telefon : (+49 36083) 472-16
Fax: (+49 36083) 472-18
e-Mail: m.gries@ai-gmbh-kvv.de
Internet: www.ai-gmbh-kvv.de

Sitz 37318 Uder, HRB 507562 Jena
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Bernd Döring und Dipl.-Ing Carsten Vogler
Steuernummer: 157/105/08906

Bitte benutzen Sie die E-Mail Verbindung mit uns ausschließlich zum Informationsaustausch. Wir können auf diesem Weg keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen (Aufträge etc.) abgeben oder entgegennehmen. Der Inhalt dieser Nachricht ist vertraulich und nur für den angegebenen Empfänger bestimmt. Jede Form der Kenntnisnahme oder Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Sollte diese Nachricht nicht für Sie bestimmt sein, so bitten wir Sie, sich mit uns per E-Mail in Verbindung zu setzen.

Bitte nutzen Sie die E-Mail-Verbindung mit uns ausschließlich zum Informationsaustausch. Der Inhalt dieser Nachricht ist vertraulich und nur für den angegebenen Empfänger bestimmt. Jede Form der Kenntnisnahme oder Weitergabe durch Dritte ist unzulässig. Sollte diese Nachricht nicht für Sie bestimmt sein, so bitten wir Sie, sich mit uns per E-Mail oder telefonisch in Verbindung zu setzen. Dieser Kommunikationsweg steht ausschließlich für Verwaltungsangelegenheiten zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge nicht wirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz enthalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax oder auf dem Postweg erforderlich. Durch eine Übermittlung auf diesem Kommunikationsweg können keine Fristen gewahrt werden.

Aus Sicherheitsgründen werden Mailanhänge der Dateitypen [.DOC .DOT .DOCM .DOTM .XLA .XLS .XLT .XLSB .XLSM .XLTM .XLAM .PPT .PPTM .POTM .PPSM .PPAM .PPA .ZIP .EXE] automatisch blockiert und nicht an die Empfänger-Adresse weitergeleitet. Weitere Informationen zur elektronischen Kommunikation mit dem Landkreis Eichsfeld erhalten Sie unter www.kreis-eic.de/kommunikation.html

Aus Sicherheitsgründen werden Mailanhänge der Dateitypen [.DOC .DOT .DOCM .DOTM .XLA .XLS .XLT .XLSB .XLSM .XLTM .XLAM .PPT .PPTM .POTM .PPSM .PPAM .PPA .ZIP .EXE] automatisch blockiert und nicht an die Empfänger-Adresse weitergeleitet. Weitere Informationen zur elektronischen Kommunikation mit dem Landkreis Eichsfeld erhalten Sie unter www.kreis-eic.de/kommunikation.html